



Schweizerischer Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Chur, 21. September 2010
ME/cb

Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben genannter Vorlage bedanken wir uns. Zur Sache äussern wir uns in Anlehnung an die Meinungsäusserung des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden wie folgt.

1. Da im Freizügigkeitsabkommen die Entsendung von EU/EFTA-Arbeitskräften während mehr als 90 resp. 120 Tagen pro Kalenderjahr nicht geregelt wurde, sind die Kantone gezwungen, für längerdauernde Entsendungen aus jenem Kontingent zu schöpfen, welches primär für die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen vorgesehen ist. Die Kontingentsverteilung aus diesem „Einheitstopf“ ist für die kantonalen Arbeitsmarktbehörden insbesondere in wirtschaftlich guten Zeiten sehr schwierig zu handhaben. Dies, weil einerseits die Beschäftigung von Spezialisten aus Drittstaaten für die Wirtschaft unverzichtbar ist und es andererseits praktisch unmöglich ist, ausländischen Entsendebetrieben die Fertigstellung eines begonnenen Werkes in der Schweiz zu verweigern, weil die 90- resp. 120-Tage Frist abgelaufen ist. Im Kanton Graubünden hat diese Situation und die nur teilweise Freigabe der fraglichen Kontingente dazu geführt, dass von Januar bis Juni 2010 an Au-Pair aus Dritt-

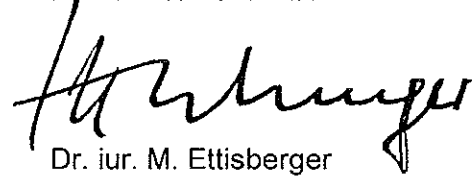

staaten keine Bewilligungen mehr erteilt wurden. Angesichts der dargelegten Situation ist die Trennung der Kontingente sehr zu begrüßen.

2. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Kontingentszahlen fällt auf, dass die 5'000 Bewilligungseinheiten für drittstaatsangehörige Kurzaufenthalter und die 3'500 Bewilligungseinheiten für drittstaatsangehörige Jahresaufenthalter den bisherigen Erfahrungswerten in etwa entsprechen. Eindeutig zu knapp bemessen ist das Kurzaufenthalterkontingent für Entsendungen aus den EU/EFTA-Staaten in der Höhe von 2'000 Bewilligungseinheiten. Im Jahre 2008 wurden unter diesem Titel 3'225 Bewilligungseinheiten beansprucht. Im wirtschaftlich nicht sehr günstigen Jahr 2009 waren es immerhin noch 2'719 Bewilligungseinheiten, sodass bereits jetzt abzusehen ist, dass die vorgesehenen 2'000 Bewilligungseinheiten nicht genügen werden. Es ist zu hoffen, dass der Bundesrat zu gegebenen Zeitpunkt über das notwendige Fingerspitzengefühl verfügt, allfällig notwendige Kontingentsanpassungen vorzunehmen. Die Interessenlage ist kontrovers. Die einheimischen Unternehmen, insbesondere die Bauwirtschaft, sind daran interessiert, die Zahl der längerdauernden Entsendungen möglichst klein zu halten. Demgegenüber werden sich die schweizerischen Bauherrschaften und Auftraggeber zusammen mit den ausländischen Entsendebetrieben und den politischen Behörden der Nachbarstaaten für eine grosszügigere Zulassung, sprich höhere Kontingente, einsetzen. Die praktische Erfahrung zeigt, dass es kaum möglich ist, ein ausländisches Unternehmen, welches ein Werk zu 90 % fertig gestellt hat, wegen Ablaufs von Arbeitsbewilligungen davon abzuhalten, dieses Werk auch fertig zu stellen.
3. Es ist fraglich, ob die im neuen Art. 82 Abs. 6 VZAE vorgesehene systematische Durchleuchtung von arbeitslos gemeldeten EU/EFTA-Staatsangehörigen mit L- und B-Bewilligung nach dem 6. resp. 12. Monat des Leistungsbezuges mit dem Persönlichkeits- und Datenschutz vereinbar ist. Ohne die Wünschbarkeit einer solchen Bestimmung zu verkennen, könnte das Problem evtl. so gelöst werden, dass die Personalberater der RAV legitimiert würden, in Fällen von Missbräuchen die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden zu verständigen. Auf diese Weise würden solche Daten nicht generell, sondern nur in begründeten Einzelfällen verwendet. Dabei besteht keine plausible Begründung, weshalb die Weiterleitung der entsprechenden Daten nur bei EU/EFTA-Staatsangehörigen, nicht aber auch bei Drittstaatsangehörigen erfolgen soll.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können.

Freundliche Grüsse

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN



L. Locher

Dr. iur. M. Ettisberger

Präsident

Sekretär